

Externistenprüfungen für Kinder im häuslichen Unterricht

Inhaltsverzeichnis

ZULASSUNG ZUR PRÜFUNG.....	2
PRÜFUNGSTERMINE	2
PRÜFUNGSGBIETE / ABLAUF DER PRÜFUNGEN	3
DOKUMENTATION	9
PRÜFUNGSKOMMISSION.....	10
SCHULBÜCHER	10
EXTERNISTENPRÜFUNGEN FÜR RÜCKFLUTER.....	11
ANTRITTE / WIEDERHOLUNGEN	11
WIDERSPRUCH.....	11
GEBÜHREN	12
ZEUGNISAUSSTELLUNG	12

ZULASSUNG ZUR PRÜFUNG

Welche Schritte müssen für die Zulassung zur Externistenprüfung gesetzt werden?

Das Ansuchen um Zulassung zur Externistenprüfung ist schriftlich bei der Schule einzubringen, an der die Prüfungskommission ihren Sitz hat. (vgl. § 2 Abs. 1 *Externistenprüfungsverordnung*).

Darüber hinaus ist der konkrete organisatorische Ablauf des Zulassungsverfahrens durch die jeweilige zuständige Bildungsdirektion festzulegen.

Welche Dokumente sind vorzulegen?

Das Ansuchen um Zulassung zur Externistenprüfung hat jedenfalls die Art der Externistenprüfung, die Angabe der Schulart sowie den in Betracht kommenden Lehrplan zu enthalten. Gleichzeitig mit dem Ansuchen sind jedenfalls Personaldokumente zum Nachweis des Namens und des Geburtsdatums, ein Vorschlag für einen Termin der Externistenprüfung sowie gegebenenfalls das der Externistenprüfung vorausgehende letzte Jahreszeugnis vorzulegen (vgl. § 2 *Externistenprüfungsverordnung*).

Bei Externistenprüfungen über einzelne Schulstufen bestimmter Schularten können noch zusätzliche Angaben/Unterlagen erforderlich sein. Ebenso können die Bildungsdirektionen die Vorlage weiterer Dokumente (z.B. Nichtuntersagung der Teilnahme an häuslichem Unterricht) verlangen. Detaillierte Informationen über alle benötigten Unterlagen werden von der zuständigen Bildungsdirektion bereitgestellt.

Welche Unterlagen stehen den Prüfungskommissionen zur Verfügung?

Die Bildungsdirektionen stellen sicher, dass den Prüfungskommissionen sämtliche Unterlagen der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten vorliegen, die für die Durchführung der Externistenprüfungen sowie die Ausstellung der Externistenprüfungszeugnisse benötigt werden.

PRÜFUNGSTERMINE

Wann finden die Externistenprüfungen für Kinder in häuslichem Unterricht statt?

Die Externistenprüfungen für Kinder in häuslichem Unterricht finden jährlich zwischen dem 1. Juni und dem Ende des Unterrichtsjahres statt.

Können sich die Kinder bzw. Eltern die Prüfungstermine völlig frei aussuchen oder kann die Schulleitung Termine, v.a. für schriftliche Arbeiten, fixieren?

Die konkreten Termine werden von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden der Prüfungskommission festgesetzt. Prüfungen dürfen jedoch nicht an schulfreien Tagen

stattfinden und der/die Vorsitzende der Prüfungskommission sowie die Prüferinnen und Prüfer müssen zum Prüfungstermin voraussichtlich zur Verfügung stehen (vgl. § 10 Abs. 1 Externistenprüfungsverordnung).

Manche Eltern von Kindern in häuslichem Unterricht bestehen darauf, dass zB die Biologie-Prüfung bereits im Jänner abgelegt wird. Ist das möglich?

Nein, die Externistenprüfungen für Kinder in häuslichem Unterricht finden jedenfalls zwischen dem 1. Juni und dem Ende des Unterrichtsjahres statt.

Wann müssen die Prüfungstermine bekanntgegeben werden?

Im Sinne der Planungssicherheit ist eine möglichst zeitnahe Bekanntgabe der festgesetzten Prüfungstermine zu empfehlen.

Muss die Prüfung vormittags stattfinden?

Nein, die Prüfung muss nicht zwingend vormittags stattfinden.

Haben die Prüfungen grundsätzlich während der Unterrichtszeit stattzufinden?

Nein, Prüfungstermine können auch außerhalb der Unterrichtszeit angesetzt werden, jedoch nicht an schulfreien Tagen.

Was ist zu tun, wenn ein Kind nicht zur Prüfung erscheint?

Wenn ein Kind unentschuldigt nicht zur Prüfung erscheint, bedeutet dies, dass der zureichende Erfolg nicht nachgewiesen werden kann und daher eine Anordnung des Schulbesuches im Herbst erfolgt.

Erscheint das Kind entschuldigt (zB aufgrund von Krankheit) nicht zur Prüfung, dann ist ihm ein frühestmöglicher neuer Termin nach Wegfall des Entschuldigungsgrundes zu geben. Planen Sie für diesen Fall Ausweichtermine ein.

PRÜFUNGSGBIETE / ABLAUF DER PRÜFUNGEN

Worauf ist bei den Prüfungen besonders zu achten?

Schaffen Sie für die Kinder und Jugendlichen ein klares Setting für die Prüfungssituation.

Gibt es altersgemäße Empfehlungen besonders für jüngere Schülerinnen und Schüler?

Besonders bei jüngeren Kindern ist auf ein kindgerechtes Umfeld zu achten. Dazu gehört etwa, dass zwischen den Prüfungen über die einzelnen Unterrichtsgegenstände Pausen eingeplant werden (insbesondere 1.-3. Schulstufe).

Gibt es eine Externistenprüfung über die Vorschulstufe?

Nein, über die Vorschulstufe ist keine Externistenprüfung abzulegen.

Muss das Stoffgebiet eingegrenzt bzw. den Erziehungsberechtigten bekanntgegeben werden?

Nein, ein Stoffgebiet ist nicht bekanntzugeben. „Prüfungsstoff“ der Externistenprüfung ist der Lehrplan der betreffenden Schulart und Schulstufe.

Mit welchem Zeitrahmen ist zu rechnen?

Die Dauer einer mündlichen oder praktischen Prüfung richtet sich nach der benötigten Zeit, um den Leistungsstand einschätzen und eine gesicherte Beurteilung vornehmen zu können. Externistenprüfungen über die 1. bzw. 2. Schulstufe sind erfahrungsgemäß in zwei Stunden zu bewältigen. Die Dauer der schriftlichen Klausurarbeiten in jenen Unterrichtsgegenständen, in denen nach dem Lehrplan der betreffenden Schulstufe(n) Schularbeiten durchzuführen sind, hat der längsten vorgeschriebenen Schularbeit zu entsprechen. Für höhere Schulstufen ist folglich entsprechend mehr Zeit einzuplanen. Dies schließt auch die Zeit wichtiger Pausen mit ein.

Was ist bezüglich Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen zu beachten?

Die zum Prüfungszeitraum geltenden Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen sind einzuhalten.

Welche Fächer sind zu prüfen?

Die Externistenprüfung über eine Schulstufe umfasst alle Pflichtgegenstände laut Lehrplan. Ausgenommen sind Religion (es sei denn, der Gegenstand wird freiwillig gewählt), Bewegung und Sport sowie Technisches und Textiles Werken (es sei denn, es handelt sich in beiden Gegenständen um den Abschluss der 8. Schulstufe). Weitere Ausnahmen, die ausschließlich für Externistenprüfungen auf der 9. Schulstufe nach dem Lehrplan bestimmter Schularten relevant sind, finden sich in § 1 Abs. 2 der Externistenprüfungsverordnung.

Volksschule (1.-4. Schulstufe)

Pflichtgegenstände	1.-4. Schulstufe
Sachunterricht	X
Deutsch, Lesen, Schreiben	X
Mathematik	X
Musikerziehung	X
Bildnerische Erziehung	X
(Religion)	optional
Gesamtanzahl verpflichtend	5

Mittelschule

Pflichtgegenstände	5. Schulstufe	6. Schulstufe	7. Schulstufe	8. Schulstufe
Deutsch	X	X	X	X
Lebende Fremdsprache	X	X	X	X
Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung		X	X	X
Geographie und Wirtschaftskunde	X	X	X	X
Mathematik	X	X	X	X
Biologie und Umweltkunde	X	X	X	X
Chemie				X
Physik		X	X	X
Musikerziehung	X	X	X	X
Bildnerische Erziehung	X	X	X	X
Technisches und textiles Werken				X
Bewegung und Sport				X
Ernährung und Haushalt		X		
(Religion)	optional	optional	optional	optional
Gesamtanzahl verpflichtend	7	10	9	12

AHS-Unterstufe (Gymnasium)¹

Pflichtgegenstände	5. Schulstufe	6. Schulstufe	7. Schulstufe	8. Schulstufe
Deutsch	X	X	X	X
Erste lebende Fremdsprache	X	X	X	X
Latein/Zweite lebende Fremdsprache			X	X
Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung		X	X	X

¹ Die Anzahl der für die Externistenprüfung relevanten Pflichtgegenstände in anderen Formen der AHS-Unterstufe bewegt sich in einem vergleichbaren Rahmen.

Geographie und Wirtschaftskunde	X	X	X	X
Mathematik	X	X	X	X
Biologie und Umweltkunde	X	X	X	X
Chemie				X
Physik		X	X	X
Musikerziehung	X	X	X	X
Bildnerische Erziehung	X	X	X	X
Bewegung und Sport				X
(Religion)	optional	optional	optional	optional
Gesamtanzahl verpflichtend	7	9	10	12

Sonderschule

Auch im Bereich der Sonderschule richtet sich der Umfang der Externistenprüfung nach dem jeweiligen Lehrplan.

In welchen Gegenständen wird in der Mittelschule ausschließlich auf der 8. Schulstufe geprüft?

Die Unterrichtsgegenstände „Bewegung und Sport“ und „Technisches und textiles Werken“ sind ausschließlich Teil der Externistenprüfungen auf der 8. Schulstufe.

Was ist im Unterrichtsgegenstand Musikerziehung zu beachten?

Dem Lehrplan entsprechend können theoretische (z.B. Instrumentenkunde, Musikgeschichte etc.) als auch praktische Übungen (Gesang etc.) zur Anwendung kommen.

Was ist im Unterrichtsgegenstand Ernährung und Haushalt zu beachten?

Auf Grund der schwierigen Umsetzbarkeit praktischer Tätigkeiten wird empfohlen, die theoretischen Grundlagen (Ernährungstheorie, Verbraucherbildung, Lebensgestaltung und Gesundheit) zu prüfen.

Welche Bestimmungen gelten für den Religionsunterricht?

Eine verbindliche Externistenprüfung in Religion ist nicht vorgesehen (vgl. § 7 Abs. 2 Externistenprüfungsverordnung).

Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, können aber auch um Zulassung zur Externistenprüfung aus dem Prüfungsgebiet „Religion“ ansuchen. Klären Sie im Vorfeld mit den jeweiligen gesetzlich

anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften, wie sie dafür Prüfer/innen zur Verfügung stellen.

Was ist bezüglich Bewegung und Sport zu beachten?

Die Externistenprüfung im Gegenstand Bewegung und Sport ist unzulässig. Ausnahme: Bewegung und Sport ist Teil der Externistenprüfung auf der 8. Schulstufe.

Ist in der Sekundarstufe I nach schulautonomer oder subsidiärer Stundentafel zu prüfen?

Es ist nach der subsidiären Stundentafel zu prüfen, schulautonome Stundentafeln finden keine Berücksichtigung.

Sind Wahlpflichtgegenstände zu prüfen?

Sofern der Lehrplan alternative Pflichtgegenstände (einschließlich Wahlpflichtgegenstände) oder die Wahl zwischen mehreren Fremdsprachen vorsieht, sind die im Ansuchen um Zulassung zur Externistenprüfung gewählten Prüfungsgebiete zu prüfen.

Ist digitale Grundbildung zu prüfen?

Nein, digitale Grundbildung ist nicht zu prüfen, da es sich hierbei im Schuljahr 2021/22 noch nicht um einen Pflichtgegenstand handelt, sondern um eine verbindliche Übung.

Wie sieht es mit der verbindlichen Übung Berufsorientierung aus?

Verbindliche Übungen sind generell nicht zu prüfen.

Wie weiß ich, ob ich in der Mittelschule ab der 6. Schulstufe in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen nach „Standard“ oder „Standard AHS“ prüfen muss?

Die Prüfung ist so zu gestalten, dass das gesamte Leistungsspektrum abgedeckt ist. Dadurch kann die Beurteilung je nach erbrachter Leistung gemäß dem Leistungsniveau „Standard“ bzw. „Standard AHS“ erfolgen.

Muss Musik geprüft werden, wenn in der 8. Schulstufe in einer Klasse Musik (Schwerpunktschule Musik) in der Stundentafel enthalten und in der anderen Klasse (Nichtmusikklasse) nicht enthalten ist?

Die zu prüfenden Pflichtgegenstände ergeben sich aus der subsidiären Stundentafel ohne Führung eines Schwerpunktbereichs.

Gibt es schriftliche, praktische, mündliche Prüfungen?

Die Externistenprüfung besteht in jenen Gegenständen, in denen auch nach dem Lehrplan der betreffenden Schulstufe Schularbeiten durchzuführen sind, aus einer schriftlichen Klausurarbeit (Schularbeit) und einer mündlichen Teilprüfung. In Unterrichtsgegenständen mit überwiegend praktischer Tätigkeit ist eine praktische Klausurarbeit durchzuführen (vgl. § 7 Abs. 4 iVm. § 6 Abs. 3 Externistenprüfungsverordnung). In allen anderen Gegenständen besteht die Externistenprüfung aus einer mündlichen Prüfung. Für die Korrektur des schriftlichen Teils und für eine Pause ist zu sorgen.

Wie lange dauern die einzelnen Prüfungen? Wie viele voneinander unabhängige Fragestellungen sind mindestens vorzusehen?

Die Dauer der schriftlichen Prüfung hat der im zugrunde zu legenden Lehrplan vorgeschriebenen längsten Schularbeit zu entsprechen. Die Dauer einer mündlichen oder praktischen Prüfung hat die für die Gewinnung eines sicheren Urteiles über die Kenntnisse der Prüfungskandidat/inn/en notwendige Zeit zu umfassen (§ 7 Abs. 4 iVm. § 6 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 Externistenprüfungsverordnung).

Die Gewinnung eines sicheren Urteiles über die Kenntnisse der Prüfungskandidat/inn/en wird in der Regel auch unterschiedliche und voneinander unabhängige Fragestellungen erfordern. Wie viele Fragestellungen hierfür notwendig sind, ist im Einzelfall abzuwägen.

Gibt es einen Kriterienkatalog oder „Muster“-Aufgaben für die Gestaltung der Prüfungen?

Einen Kriterienkatalog oder „Muster“-Aufgaben für die Externistenprüfungen gibt es nicht. Grundlage für die Leistungsbeurteilung sind die bei der Lösung der Aufgaben erwiesene Kenntnis des Prüfungsgebietes, die Einsicht in die Zusammenhänge zwischen verschiedenen Sachgebieten sowie die Eigenständigkeit im Denken und in der Anwendung des Lehrstoffes (vgl. § 15 Abs. 1 Externistenprüfungsverordnung).

Diese Feststellung kann methodisch – wie auch im Regelunterricht – auf unterschiedliche Weise erfolgen. Sinnvoll ist es, sich an Prüfungsaufgaben zu orientieren, die auch für Schülerinnen und Schüler im Regelunterricht verwendet werden. Bei Bedarf kann auf die Expertise der Vorsitzenden der Prüfungskommissionen der letzten Jahre im Bundesland (Schulleitungen der bisherigen Standorte, an den geprüft wurde) zurückgegriffen werden.

Sind bezüglich Methodenvielfalt bei mündlichen Prüfungen Einschränkungen gegeben?

Die Externistenprüfungsverordnung trifft hierzu keine näheren Festlegungen. Festgelegt ist lediglich, dass die Dauer der mündlichen Prüfung „[...] die für die Gewinnung eines sicheren Urteiles über die Kenntnisse des Prüfungskandidaten notwendige Zeit zu umfassen [...]“ hat. Aus pädagogischer Sicht ist Methodenvielfalt bei der Leistungsfeststellung zu empfehlen.

Prüfungen in Gruppen sind nicht vorzusehen, die Schülerinnen und Schüler werden mündlich einzeln geprüft.

Dürfen vom Kind zu Hause erstellte Werkstücke, Portfolios usw. bei der Prüfung präsentiert werden und somit bei der Beurteilung mitberücksichtigt werden? Dürfen Videoaufnahmen, z.B. wie das Kind Klavier spielt, die bei der Prüfung gezeigt werden, bei der Beurteilung berücksichtigt werden?

Nein, für eine solche Vorgehensweise gibt es keine rechtliche Grundlage.

Dürfen die Prüfungen auch in digitaler Form abgenommen werden?

Externistenprüfungen in digitaler Form sind nicht vorgesehen.

Welche Bestimmungen gelten für Schülerinnen und Schüler im a.o. Status?

Schülerinnen und Schüler, die eine Deutschförderklasse oder einen Deutschförderkurs zu besuchen haben, können ihre Schulpflicht nicht durch die Teilnahme an häuslichem Unterricht erfüllen. Diese Schülerinnen und Schüler haben ihre allgemeine Schulpflicht jedenfalls für die Dauer des Bedarfes einer dieser besonderen Sprachförderungen in öffentlichen Schulen oder in mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung zu erfüllen (vgl. § 11 Abs. 2a Schulpflichtgesetz).

Wie ist mit kritischen Situationen umzugehen? Soll jeder Kommission eine Schulpsychologin/ein Schulpsychologe zur Seite gestellt werden oder Ähnliches?

Den Prüfungskommissionen kann entsprechend geschultes Personal (zB Schulpsycholog/inn/en, Beratungslehrer/innen) zur Seite gestellt werden, um im Anlassfall gut reagieren zu können. Da dies nicht für jede Prüfungskommission möglich sein wird, bedarf es vorab einer organisatorischen Klärung. Im Bedarfsfall kann – nach entsprechender Information im Vorfeld – auch auf die Hotline der Schulpsychologie zurückgegriffen werden.

DOKUMENTATION

Wie ist die Prüfung zu dokumentieren? Gibt es dazu formale Vorschriften?

Über jede Externistenprüfung ist ein Prüfungsprotokoll anzufertigen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende hat selbst das Protokoll zu führen oder ein Mitglied der Prüfungskommission damit zu beauftragen.

Das Protokoll hat Folgendes zu beinhalten:

- a. Die Prüfungskommission,
- b. die Daten des Prüfungskandidaten,
- c. die Aufgabenstellungen,
- d. die Beschreibung der Leistungen und ihre Beurteilung,

- e. die Prüfungsergebnisse,
- f. die bei der Prüfung oder auf Grund der Prüfungsergebnisse getroffenen Entscheidungen und Verfügungen,
- g. den Beginn und das Ende der einzelnen Prüfungen sowie
- h. allfällige besondere Vorkommnisse (zB die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel).

§ 18 Abs. 1 und Abs. 2 Externistenprüfungsverordnung

Müssen alle Prüfungsfragen und deren Beantwortung durch das Kind im Prüfungsprotokoll zu finden sein?

Ja.

Wie lange und wo (digital?) müssen Prüfungsprotokolle aufbewahrt werden?

Prüfungsprotokolle sind ab dem Jahr, in dem die Prüfung stattgefunden hat, drei Jahre aufzubewahren (vgl. *§ 77a Abs. 2 SchUG*). Die Aufbewahrung ist sowohl in analoger als auch in digitaler Form zulässig. Es sind jedoch Zugriffsbeschränkungen und Datensicherheitsmaßnahmen gemäß *§ 77 Abs. 3 SchUG* sicherzustellen.

Können die Eltern/Erziehungsberechtigten Einsicht in die schriftlichen Arbeiten nehmen?

Es spricht grundsätzlich nichts dagegen, Erziehungsberechtigten Einsicht in die schriftlichen Arbeiten zu gewähren. Ein Rechtsanspruch darauf besteht allerdings erst in einem allfälligen Rechtsmittelverfahren.

PRÜFUNGSKOMMISSION

Wie setzt sich die Externistenprüfungskommission zusammen?

Die Zusammensetzung der Externistenprüfungskommission ist laut derzeit geltender Rechtslage in *§ 5 Abs. 2 Externistenprüfungsverordnung* sowie *§ 42 Abs. 4 SchUG* geregelt.

Im Schuljahr 21/22 soll grundsätzlich die Freiwilligkeit im Zentrum stehen.

Das Schulqualitätsmanagement ist für die qualitätssichernden Maßnahmen (organisatorisch, beobachtend, evaluativ) zuständig.

SCHULBÜCHER

Sind die Schulbücher Grundlage der Prüfungen?

Nein, die Prüfungen orientieren sich ausschließlich am Lehrplan. Die Schülerinnen und Schüler lernen mit unterschiedlichen Lernmaterialien aus der Schulbuchaktion.

EXTERNISTENPRÜFUNGEN FÜR RÜCKFLUTER

Bis wann dürfen Kinder in den Regelunterricht zurückkehren? Müssen sie bei später Rückkehr dennoch eine Externistenprüfung ablegen?

Kinder in häuslichem Unterricht können jederzeit zurück an die Schule kommen. Ein Rechtsanspruch besteht jedoch nur in Bezug auf jene allgemeinbildende Pflichtschule, deren Sprengel das Kind angehört.

Mit der Aufnahme in die Schule entfällt sowohl die Pflicht als auch die Möglichkeit der Ablegung einer Externistenprüfung. Für eine gesicherte Leistungsbeurteilung kann es jedoch erforderlich sein, Feststellungsprüfungen durchzuführen.

ANTRITTE / WIEDERHOLUNGEN

Wie viele Antrittsversuche haben die Prüfungskandidaten bei den Prüfungen?

Die Wiederholung einer nicht bestandenen Externistenprüfung im Zusammenhang mit häuslichem Unterricht ist nicht zulässig. Die in § 16 der *Externistenprüfungsverordnung* vorgesehene Wiederholungsmöglichkeit kann hier nicht zur Anwendung kommen, da der Nachweis über den zureichenden Erfolg des häuslichen Unterrichts zwischen dem 1. Juni und dem Ende des Unterrichtsjahres zu erbringen ist, die Wiederholung einer Externistenprüfung jedoch frühestens zwei Monate nach der nicht bestandenen Prüfung erfolgen kann.

Darf ein Kind mit „Nicht genügend“ wie ein/e Schüler/in automatisch aufsteigen?

Nein. Für Kinder, die eine Externistenprüfung ablegen, gilt das Schulunterrichtsgesetz nicht. Somit sind die dort vorhandenen Aufstiegsregelungen nicht anzuwenden. Eine oder mehrere Beurteilungen mit „Nicht genügend“ im Externistenprüfungszeugnis bedeuten, dass die Externistenprüfung nicht bestanden wurde. Das Kind hat folglich im darauffolgenden Schuljahr eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Privatschule mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung nochmals auf derselben Schulstufe zu besuchen.

WIDERSPRUCH

Ist ein Widerspruch gegen ein Externistenprüfungszeugnis möglich?

Ein Widerspruch ist ausschließlich gegen die Entscheidung der/des Vorsitzenden der Prüfungskommission, wonach die Externistenprüfung nicht bestanden wurde, zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich (in jeder technisch möglichen Form, nicht jedoch per E-Mail) innerhalb von fünf Tagen bei der Prüfungskommission einzubringen.

Die/der Vorsitzende der Prüfungskommission hat den Widerspruch inkl. einer Stellungnahme der Prüfer/innen, auf deren Beurteilungen sich die Entscheidung gründet,

sowie allfälliger sonstiger Beweismittel unverzüglich der zuständigen Schulbehörde vorzulegen.

GEBÜHREN

Was ist zu vergebühren? Wie bzw. an wen werden die Gebühren abgeführt?

Für Prüfungen nach SchPflG (zB häuslicher Unterricht) gilt:

- Das Externistenprüfungszeugnis ist mit EUR 14,30 zu vergebühren.
§ 14 - TP 14 Gebührengesetz
- Für angeschlossene Beilagen beträgt die Gebühr EUR 3,90 pro Beilage, jedoch maximal EUR 21,80.
§ 14 – TP 5 Gebührengesetz

Die Einzahlung hat auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu erfolgen:

Bankverbindung: BAWAG P.S.K.

IBAN: AT56 0100 0000 0580 4713

BIC: BUNDATWW

Als Verwendungszweck ist anzugeben: Gebühr – Ausstellung eines Externistenprüfungszeugnisses

Wer muss diese Gebühr einheben?

Die Gebühr ist von den Erziehungsberechtigten der Prüfungskandidat/inn/en zu entrichten. Der Einzahlungsnachweis ist bei Abholung des Zeugnisses mitzunehmen. Es wird daher angeraten, dass die Einzahlung schon vor Prüfungsantritt an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel erfolgt.

ZEUGNISAUSSTELLUNG

Wie erfolgt die Zeugnisausstellung?

Die Ausstellung des Externistenprüfungszeugnisses erfolgt über das jeweilige Schulverwaltungsprogramm.

Wie viele Tage hat man Zeit für die Korrektur der Klausurarbeiten? Wann müssen die Beurteilungen fertig sein und ein Zeugnis erstellt werden?

Hierfür gibt es keine schulrechtlichen Regelungen. Das Zeugnis sollte jedoch ehestmöglich ausgestellt werden. Da die Anmeldung zum häuslichen Unterricht künftig bis zum Ende des vorhergehenden Unterrichtsjahres erfolgen muss, brauchen den Erziehungsberechtigten die Externistenprüfungszeugnisse auch spätestens bis zum Ende des Unterrichtsjahres.

Muss ich auch eine Klausel wie „bestanden“ auf das Zeugnis schreiben?

Ja, das Externistenprüfungszeugnis hat auch eine der folgenden Gesamtbeurteilungen zu enthalten:

- „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ (§ 22 Abs. 2 lit. g SchUG ist anzuwenden)
- „mit gutem Erfolg bestanden“ (§ 22 Abs. 2 lit. h SchUG ist anzuwenden)
- „bestanden“, wenn keine Beurteilung über den Lehrstoff von Pflichtgegenständen mit „Nicht genügend“ erfolgt, die Voraussetzungen für eine Gesamtbeurteilung „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ oder „mit gutem Erfolg bestanden“ jedoch nicht erfüllt sind
- „nicht bestanden“, wenn Beurteilungen über den Lehrstoff von einem oder mehreren Pflichtgegenständen mit „Nicht genügend“ erfolgen.

Muss die EDL im Zeugnis der Mittelschule ausgewiesen werden?

Nein, die „Ergänzende differenzierende Leistungsbeschreibung“ kann nur für Schüler/innen ausgestellt werden, die im Schulbetrieb präsent sind. Externisten sind ausschließlich mit Ziffernnoten zu beurteilen.

Müssen den Externistenprüfungszeugnissen über die 1. – 4. Schulstufe schriftliche Erläuterungen beigelegt werden?

Nein, schriftliche Erläuterungen können nur für Schüler/innen ausgestellt werden, die im Schulbetrieb präsent sind. Externisten sind ausschließlich mit Ziffernnoten zu beurteilen.

Dürfen die Zeugnisse den Erziehungsberechtigten auch postalisch zugestellt werden?

Grundsätzlich sollten Zeugnisse persönlich ausgehändigt werden. Eine nachweisliche Zustellung ist jedoch rechtlich zulässig.